

29.10.96

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen-
gesetzes****A. Zielsetzung**

Über ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Verhältnisse in den Herkunftsländern der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig verändert. Neue Demokratien sind entstanden, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere für die Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit, bekennen. Dementsprechend unterliegen deutsche Volkszugehörige zwischenzeitlich auch in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen in der Regel nicht mehr Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Die Mehrzahl der in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes zu uns kommenden Menschen gehört darüber hinaus auch nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration.

In den Aussiedlungsgebieten ist dementsprechend eine Assimilation der deutschen Volkszugehörigen zu beobachten, die sich zeigt in der Vielzahl gemischtnationaler Ehen und dem immer mehr zurückgehenden Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit. Die Zahl der Personen, die über keine oder nur rudimentäre Sprachkenntnisse verfügen, ist daher in den letzten Jahren stark gestiegen. Dadurch bedingt ist die Integrationsfähigkeit der Aussiedelnden immer mehr zurückgegangen. Daher ist diese Personengruppe, gemessen an der Gesamtbevölkerung, überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und lässt sich nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern.

Dennoch hat sich die Rechtsprechung von der von Bund und Ländern aufgrund der Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entwickelten Verwaltungspraxis entfernt und setzt - ohne die für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien, die das kumulative Vorliegen von Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur voraussetzen, ausreichend zu würdigen - letztlich nur die Abstammung von einem Deutschen als Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler voraus.

B. Lösung

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Wegfall der gesetzlichen Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten, bei denen das sog. Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird (§ 4 Abs. 1 BVFG in der bisherigen Fassung), gegenüber den sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen müssen (§ 4 Abs. 2 BVFG).

Präzisierung der für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit erforderlichen Bestätigungsmerkmale (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG) sowie des für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit maßgeblichen Zeitraums für das Bekenntnis zur deutschen Nationalität (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVFG).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Durch die Notwendigkeit, ein Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen zu müssen, sowie die Präzisierung der Bestätigungsmerkmale und des Bekenntniszeitraums zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit wird sich künftig der Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verringern. Hierdurch sind Einsparungen bei den Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bei Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Im übrigen siehe unter D..

Bundesrat

Drucksache 808/96

29.10.96

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen-
gesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 29. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-
vertriebenengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung im Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die
Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3, der diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzungen des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte und glaubhaft macht, daß er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 5 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 oder 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur" durch die Wörter "Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "bestätigende Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur" durch die Wörter "Sprache, Erziehung und Kultur" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin" durch die Wörter "von Beginn der Bekenntnisfähigkeit an bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ohne Unterbrechung zur deutschen Nationalität erklärt oder sich" ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte "bestätigender Merkmale" durch die Wörter "von Sprache, Erziehung und Kultur" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 oder Abs. 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
5. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden nach der Verweisung "§ 4" jeweils die Wörter "in der vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung" eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 in der vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung erfüllen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Seit 1985 wurden insgesamt rund 2,3 Millionen Ausgesiedelte in Deutschland aufgenommen. Im einzelnen stellen sich die Zugänge in Deutschland wie folgt dar:

1985	38.968	1991	221.995
1986	42.788	1992	230.565
1987	78.523	1993	218.888
1988	202.673	1994	222.591
1989	377.055	1995	217.898
1990	397.075		

Ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig verändert. Neue Demokratien sind entstanden, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere für die Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit, bekennen. Dementsprechend unterliegen deutsche Volkszugehörige zwischenzeitlich nicht nur in den übrigen Aussiedlungsgebieten, sondern auch in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen in der Regel nicht mehr Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Die Mehrzahl der in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes zu uns kommenden Menschen gehört darüber hinaus auch nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration.

In den Aussiedlungsgebieten ist dementsprechend eine Assimilation der deutschen Volkszugehörigen zu beobachten, die sich zeigt in der Vielzahl gemischtnationaler Ehen und dem immer mehr zurückgehenden Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit. Die Zahl der Personen, die über keine oder nur rudimentäre Sprachkenntnisse verfügen, ist daher in den letzten Jahren stark gestiegen. Dadurch bedingt ist die Integrationsfähigkeit der Aussiedelnden immer mehr zurückgegangen. Daher ist diese Personengruppe, gemessen an der Gesamtbevölkerung, überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und läßt sich zum Teil nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern.

Dennoch hat sich die Rechtsprechung (bis hin zum Bundesverwaltungsgericht) von der von Bund und Ländern aufgrund der Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entwickelten Verwaltungspraxis entfernt und setzt - ohne die für den Nachweis

der deutschen Volkszugehörigkeit von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien, die das kumulative Vorliegen von Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur voraussetzen, ausreichend zu würdigen - letztlich nur die Abstammung von einem Deutschen als Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler voraus.

Daher ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) erforderlich.

Aufgrund der grundlegenden Änderungen der Rechtssysteme der Republiken der ehemaligen Sowjetunion und der baltischen Staaten kann daher die vorgenommene Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten, bei denen das sog. Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird, entfallen. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten müssen daher wie die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen.

Im Sinne der von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit sowie des für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit maßgeblichen Zeitraums für das Bekenntnis zur deutschen Nationalität werden für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit der Nachweis über die bestimmenden Merkmale Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur ausdrücklich kumulativ gefordert. Darüber hinaus wird klargestellt, daß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum vom Beginn der Bekenntnisfähigkeit an ununterbrochen nachzuweisen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

§ 4 Abs. 1 wird neu gefaßt. Die vorgenommene Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten, bei denen das sog. Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird, entfällt. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten müssen daher wie die sonstigen Spätaussiedlerinnen und

Spätaussiedler das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

§ 4 Abs. 2, der bislang für die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nicht aus der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten kommen, die individuelle Glaubhaftmachung des sog. Kriegsfolgenschicksals vorschrieb, ist durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 entbehrlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

In § 6 Abs. 1 wird klargestellt, daß im Sinne der von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit die geforderten bestimmenden Merkmale Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur ausdrücklich kumulativ nachzuweisen sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

In § 6 Abs. 2 wird neben der Klarstellung entsprechend § 6 Abs. 1 präzisiert, daß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum von Beginn der Bekenntnisfähigkeit an ununterbrochen nachzuweisen ist.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 100 Abs. 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

808/96

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 100 Abs. 9)

§ 100 Abs. 9 läßt es für Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, für das Entstehen des Spätaussiedlereigenschaft genügen, wenn die Voraussetzungen des § 4 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorliegen. Diese Aufnahmebescheide sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts ausgestellt worden. Es wäre unbillig, mit einem solchen Aufnahmebescheid eingereisten Personen die Spätaussiedlereigenschaft zu verweigern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ist langfristig mit Einsparungen verbunden. Die Einsparung hängt wesentlich von der Entwicklung der Zahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ab und ist nicht genau berechenbar.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.12.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen- gesetzes

A. Zielsetzung

Über ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Verhältnisse in den Herkunftsländern der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig verändert. Neue Demokratien sind entstanden, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere zur Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit, bekennen. Dementsprechend unterliegen deutsche Volkszugehörige zwischenzeitlich auch in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen in der Regel nicht mehr Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Die Mehrzahl der in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes zu uns kommenden Menschen gehört darüber hinaus auch nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration.

In den Aussiedlungsgebieten ist dementsprechend eine Assimilation der deutschen Volkszugehörigen zu beobachten, die sich zeigt in der Vielzahl gemischtnationaler Ehen und dem immer mehr zurückgehenden Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit. Die Zahl der Personen, die über keine oder nur rudimentäre Sprachkenntnisse verfügen, ist daher in den letzten Jahren stark gestiegen. Dadurch bedingt ist die Integrationsfähigkeit der Aussiedelnden immer mehr zurückgegangen. Daher ist diese Personengruppe, gemessen an der Gesamtbevölkerung, überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und läßt sich nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern.

Dennoch hat sich die Rechtsprechung von der von Bund und Ländern aufgrund der Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entwickelten Verwaltungspraxis entfernt und setzt - ohne die für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien, die das kumulative Vorliegen von Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur voraussetzen, ausreichend zu würdigen - letztlich nur die Abstammung von einem Deutschen als Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler voraus.

B. Lösung

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Wegfall der gesetzlichen Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten, bei denen das sog. Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird (§ 4 Abs. 1 BVFG in der bisherigen Fassung), gegenüber den sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen müssen (§ 4 Abs. 2 BVFG).

Präzisierung der für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit erforderlichen Bestätigungsmerkmale (§ 6 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG) sowie des für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit maßgeblichen Zeitraums für das Bekenntnis zur deutschen Nationalität (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVFG).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

Durch die Notwendigkeit, ein Kriegsfolgeschicksal individuell glaubhaft machen zu müssen, sowie die Präzisierung der Bestätigungsmerkmale und des Bekenntniszeitraums zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit wird sich künftig der Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verringern. Hierdurch sind Einsparungen bei den Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bei Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

Im übrigen siehe unter D.

Bundesrat

Drucksache

808/96 (Beschluß)

19.12.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deut-
schen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen- gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1060), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3, der diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder

3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzungen des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte und glaubhaft macht, daß er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag."

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 5 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 oder 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur" durch die Wörter "Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "bestätigende Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur" durch die Wörter "Sprache, Erziehung und Kultur" ersetzt.

- bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin" durch die Wörter "von Beginn der Bekenntnisfähigkeit an bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ohne Unterbrechung zur deutschen Nationalität erklärt oder sich" ersetzt.

- cc) In Satz 2 werden die Worte "bestätigender Merkmale" durch die Wörter "von Sprache, Erziehung und Kultur" ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 oder 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
5. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden nach der Verweisung "§ 4" jeweils die Wörter "in der vor dem ...(Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung" eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 in der vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung erfüllen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Seit 1985 wurden insgesamt rund 2,3 Millionen Ausgesiedelte in Deutschland aufgenommen. Im einzelnen stellen sich die Zugänge in Deutschland wie folgt dar:

1985	38.968	1991	221.995
1986	42.788	1992	230.565
1987	78.523	1993	218.888
1988	202.673	1994	222.591
1989	377.055	1995	217.898
1990	397.075		

Ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig verändert. Neue Demokratien sind entstanden, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere zur Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit, bekennen. Dementsprechend unterliegen deutsche Volkszugehörige zwischenzeitlich nicht nur in den übrigen Aussiedlungsgebieten, sondern auch in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen in der Regel nicht mehr Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Die Mehrzahl der in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes zu uns kommenden Menschen gehört darüber hinaus auch nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration.

In den Aussiedlungsgebieten ist dementsprechend eine Assimilation der deutschen Volkszugehörigen zu beobachten, die sich zeigt in der Vielzahl gemischtnationaler Ehen und dem immer mehr zurückgehenden Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit. Die Zahl der Personen, die über keine oder nur rudimentäre Sprachkenntnisse verfügen, ist daher in den letzten Jahren stark gestiegen. Dadurch bedingt ist die Integrationsfähigkeit der Aussiedelnden immer mehr zurückgegangen. Daher ist diese Personengruppe, gemessen an der

Gesamtbevölkerung, überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und läßt sich zum Teil nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern.

Dennoch hat sich die Rechtsprechung (bis hin zum Bundesverwaltungsgericht) von der von Bund und Ländern aufgrund der Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entwickelten Verwaltungspraxis entfernt und setzt - ohne die für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien, die das kumulative Vorliegen von Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur voraussetzen, ausreichend zu würdigen - letztlich nur die Abstammung von einem Deutschen als Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler voraus.

Daher ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) erforderlich.

Aufgrund der grundlegenden Änderungen der Rechtssysteme der Republiken der ehemaligen Sowjetunion und der baltischen Staaten kann daher die vorgenommene Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten, bei denen das sog. Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird, entfallen. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten müssen daher wie die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen.

Im Sinne der von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit sowie des für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit maßgeblichen Zeitraums für das Bekenntnis zur deutschen Nationalität werden für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit der Nachweis über die bestimmenden Merkmale Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur ausdrücklich kumulativ gefordert. Darüber hinaus wird klargestellt, daß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum vom Beginn der Bekenntnisfähigkeit an ununterbrochen nachzuweisen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

§ 4 Abs. 1 wird neu gefaßt. Die vorgenommene Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten, bei denen das sog. Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird, entfällt. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten müssen daher wie die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

§ 4 Abs. 2, der bislang für die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nicht aus der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten kommen, die individuelle Glaubhaftmachung des sog. Kriegsfolgenschicksals vorschrieb, ist durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 entbehrlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

In § 6 Abs. 1 wird klargestellt, daß im Sinne der von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit die geforderten bestimmenden Merkmale Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur ausdrücklich kumulativ nachzuweisen sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

In § 6 Abs. 2 wird neben der Klarstellung entsprechend § 6 Abs. 1 präzisiert, daß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum von Beginn der Bekenntnisfähigkeit an ununterbrochen nachzuweisen ist.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 100 Abs. 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 100 Abs. 9)

§ 100 Abs. 9 läßt es für Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, für das Entstehen der Spätaussiedlereigenschaft genügen, wenn die Voraussetzungen des § 4 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorliegen. Diese Aufnahmebescheide sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts ausgestellt worden. Er wäre unbillig, mit einem solchen Aufnahmebescheid eingereisten Personen die Spätaussiedlereigenschaft zu verweigern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ist langfristig mit Einsparungen verbunden. Die Einsparung hängt wesentlich von der Entwicklung der Zahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ab und ist nicht genau berechenbar.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.